

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

- 1 Ein Betrieb, der einen Anspruch auf Reduktion oder Befreiung der Beitragspflicht an den Fonds Zahntechnik geltend machen will, muss innert 20 Tagen seit Zustellung der Beitragsrechnung an den Ausschuss des Stiftungsrates der VZLS-Stiftung Zahntechnik ein schriftliches und begründetes Befreiungsgesuch einreichen. Das Befreiungsgesuch muss einen Antrag enthalten und eine allfällig geltend gemachte Reduktion der Beitragspflicht quantifizieren, begründen und die zur Förderung des gleichen Zweckes erbrachten Beiträge belegen.
- 2 Nach Ablauf der 20 tägigen Frist gilt die Beitragsrechnung im gestellten Umfang vom unterstellten Betrieb als definitiv akzeptiert.
- 3 Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Art. 60 Abs. 4 und 6 BBG in Verbindung mit Art. 68 Abs.4 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101).
- 4 Beiträge an die Paritätische Berufskommission des Gesamtarbeitsvertrages Zahntechnik führen nicht zu einer Reduktion des Beitrages an den Fonds Zahntechnik gemäss diesem Reglement. Der Fonds Zahntechnik ist mit dem Fonds der Paritätischen Berufskommission derart koordiniert, dass durch den Bildungsfonds Zahntechnik gemäss diesem Reglement keine Leistungen für den gleichen Zweck oder allenfalls ergänzende Leistungen finanziert werden.